

A N T R A G

<u>Bezug:</u>	Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports
<u>hier:</u>	Antrag
<u>Datum:</u>	09.11.2022
<u>Status:</u>	öffentlich

Beratungsfolge:

Haupt- u. Personalausschuss	23.11.2022
Stadtrat	05.12.2022

Der Stadtrat möge nach Vorberatung beschließen:

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die angefügte 4. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 24.12.2014.

Begründung:

Mit Berücksichtigung dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Gleichbehandlung der Sportvereine überhaupt möglich ist und die Sportförderrichtlinie auch für sämtliche Vereine Anwendung finden kann. Weiterhin wurden vorhandene Rechtschreibfehler behoben.

Ich bitte um Zustimmung.

Stendal, den 09.11.2022



R ö h l / Fraktion FSS/BfS
Fraktionsvorsitzender

4. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 24.12.2014

Aufgrund der §§ 5 und 45 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S.130) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende 4. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 24.12.2014 beschlossen:

Art. I Änderungen

Pkt. 3.2. Absatz 1 wird wie folgt geändert und lautet zukünftig wie folgt:

„Sportvereine, die bestehende Sportstätten unterhalten, die sie von der Hansestadt gepachtet, auf der Grundlage eines Erbbaupachtvertrages, Nutzungsvertrages oder einer Nutzungsvereinbarung bewirtschaften, nutzen oder gekauft haben, erhalten auf Antrag einen jährlichen objektbezogenen Zuschuss zu den Betriebs- und Reparaturkosten sowie zur Aufrechterhaltung des Trainings- u. Wettkampfbetriebes.“

Art. II In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister